

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es ist natürlich schon so, dass diese elektronische Überwachung nicht gratis ist. Aber es geht ja darum – ich habe es gesagt –, dass man, gerade zum Beispiel beim Stalking, Mühe hat, Beweise zu sichern, wenn sich jemand nicht an die Anordnungen hält. Und da ist eine elektronische Überwachung sicher ein sehr geeignetes Mittel.

Ich glaube, etwas müssen wir hier einfach genauer anschauen – ich bin einverstanden, dass sich der Zweitrat das noch einmal genau anschaut -: Was nicht sein kann – ich denke, das ist auch nicht die Absicht von Herrn Ständerat Rieder, der die Frage aufgebracht hat –, ist, dass man am Schluss plötzlich auf eine solche elektronische Überwachung verzichtet oder dass das Opfer eine solche Überwachung nicht beantragt, weil dies, das haben Sie richtig gesagt, das Familienbudget betrifft. Wir sprechen hier von häuslicher Gewalt, und es darf nicht sein, dass das Opfer darauf verzichtet, eine solche Massnahme zu beantragen, weil die Massnahme das Familienbudget belastet und das Opfer sie nicht bezahlen kann. Anders ist es, wenn das einen reichen Schläger betrifft und Sie dann sagen, der müsste auch ein bisschen etwas daran bezahlen.

Sie haben eine Kann-Formulierung gewählt, das heisst, Sie haben es offengelassen, wer die Kosten tragen muss. Ich glaube, damit kann der Zweitrat sicher etwas anfangen. Er kann nochmals überprüfen, unter welchen Voraussetzungen diese Kosten auf die überwachte Partei, also die Gewalt ausübende Partei, überwälzt werden können. Ich bin offen dafür, dass sich der Zweitrat das anschaut. Aber noch einmal: Vergessen wir nicht, dass es das gleiche Budget betrifft, wenn wir von häuslicher Gewalt sprechen, und am Schluss leiden die Kinder darunter, wenn der Vater für seine eigene elektronische Überwachung bezahlen muss. Das kann sicher nicht die Absicht sein, aber das ist auch nicht Ihre Absicht.

In diesem Sinne können wir das so an den Zweitrat übergeben, und wir schauen uns das dort gerne noch einmal an.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 6d Schlusstitel; Ziff. 2–4; II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 6d titre final; ch. 2–4; II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 17.062/2481)

Für Annahme des Entwurfes ... 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstöße
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

17.3863

**Motion Rieder Beat.
Landfriedensbruch
ist kein Bagatelldelikt**

**Motion Rieder Beat.
Les émeutes ne sont pas
des infractions mineures**

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.17 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.18

Antrag der Mehrheit

Annahme der Motion

Antrag der Minderheit

(Caroni, Cramer, Janiak, Jositsch, Levrat)

Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité

Adopter la motion

Proposition de la minorité

(Caroni, Cramer, Janiak, Jositsch, Levrat)

Rejeter la motion

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Rieder Beat (C, VS), für die Kommission: Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die Motion 17.3863, "Landfriedensbruch ist kein Bagatelldelikt", am 22. März 2018 behandelt und beantragt Ihnen mehrheitlich, der Motion zuzustimmen. Eine Minderheit Caroni beantragt Ihnen, die Motion abzulehnen. Ich gehe davon aus, dass die Minderheit die Argumente für die Ablehnung selbst ausführen wird, und beschränke mich auf die Motive, aus denen die Mehrheit der Kommission Ihnen beantragt, diesem Vorstoss zuzustimmen. Sicherlich sind Ihnen die Fakten der kürzlich publizierten schweizerischen Kriminalstatistik bestens bekannt. Falls nicht, dann sage ich Ihnen einfach, dass in zwei Bereichen eine starke Zunahme von Straftaten zu erkennen ist. Ein Bereich ist Gewalt und Drohung gegen Beamte. Sie erinnern sich vielleicht auch an die Debatte vor einem Jahr, als es darum ging, die Bestrafung von Gewalt und Drohung gegen Beamte zu beurteilen. Der Landfriedensbruch ist zusammen mit Gewalt und Drohung gegen Beamte ein Tatbestand, der im Umfeld von gewalttätigen Demonstrationen, sei es bei politischen Demonstrationen, sei es bei Sportanlässen, zur Anwendung gelangt.

2017 haben wir bei der Gewalt und Drohung gegen Beamte verschiedene Varianten diskutiert. Eine Variante war eine Motion (14.3995), die eine sehr hohe Mindeststrafe vorsah. Diese Motion haben wir abgelehnt. Wir haben einer anderen Variante den Vorzug gegeben, nämlich der Standesinitiative Bern 16.317, "Änderung von Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte". Diese Standesinitiative des Kantons Bern sah vor, dass wir bei Aggressionen von Straftätern gegen Beamte und Behörden neu ein Strafmaß vorsehen, das eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe vorsieht, aber keine Mindeststrafe festlegt, um dem Richter die entsprechenden Ermessensspielräume nicht wegzunehmen.

Allgemein ist es aber ein grosses Anliegen der Sicherheitsdirektoren und der Einsatzkräfte, über stärkere Massnahmen für den Umgang mit Gewalttätern im Umfeld von Sportveranstaltungen oder Demonstrationen zu verfügen. Die stark steigende Zahl dieser Straftaten mit zum Teil krassen Gewaltausbrüchen – ich verweise auf das Beispiel Hamburg 2017, aber auch auf Bern 2017 – braucht eine entsprechende Ant-

wort des Staates, wenn er nicht Gefahr laufen will, in diesem Bereich sein Gewaltmonopol zu verlieren.

Ich habe es bereits erwähnt: Für solche Straftaten findet Artikel 285 StGB Anwendung, aber regelmässig auch Artikel 260, "Landfriedensbruch". Artikel 260, "Landfriedensbruch", mag Ihnen auf den ersten Blick antiquiert erscheinen, aber er beinhaltet unter dem 12. Titel, "Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden", genau den Tatbestand, dass ein Täter "an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden" – wie zum Beispiel am letzten Match Basel gegen Luzern, als sich neunzig Hooligans aus Zürich mit deutschen Hooligans versammelten, nach Basel gingen und dort munter eine Schlacht losraten, die am Ende ohne Verhaftungen abließ und auch zu keinen Verurteilungen führte.

Seit 1984 haben die Verurteilungen wegen Landfriedensbruch stark zugenommen. Allerdings wurden die meisten dieser Personen gemäss der vorliegenden Statistik zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Im Jahre 2015 waren es 186 Verurteilungen und 152 Personen, die mit einer bedingten Geldstrafe davonkamen. Unbedingte Geldstrafen werden sehr selten ausgesprochen, Freiheitsstrafen in äusserst seltenen Fällen. Dabei ist gerade dieser Straftatbestand dazu geeignet, Täter zu bestrafen, welche friedliche Demonstrationen und friedliche Sportanlässe missbrauchen und damit die Versammlungsfreiheit und die Demonstrationsfreiheit unterminieren, ja ausser Kraft setzen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass bereits die blosse Anwesenheit an einer Veranstaltung, an der Gewalttätigkeiten begangen werden, von dieser Bestimmung erfasst würde. Auch eine legale Demonstration könnte ausarten, und die Schuld könnte in diesem Fall sehr gering sein. Mit anderen Worten: Eine Verschärfung des Strafmaßes würde dazu führen, dass auch blosse Täglichkeiten, wie zum Beispiel der Wurf eines Steins, der niemanden trifft, oder der Wurf einer Fackel in Richtung Menschen, Tatbestand würden. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie einen Fackelwurf in Richtung Menschen als einen Straftatbestand anschauen, der mit einer bedingten Geldbusse bestraft werden kann, oder den Wurf eines Pflastersteins gegen einen Polizisten als einen Straftatbestand anschauen, der je nach Ausgang des Steinwurfs auch mit einer bedingten Geldstrafe bestraft werden kann.

Ich erlaube mir zwei Hinweise:

Erstens drängt sich die Frage bezüglich des Strafmaßes in anderen Bereichen bei diesem Fall doch auf. Wir haben Strafmaße in unserem Strafrecht, im Nebenstrafrecht, die weit härter sind. Wir reden über *Via sicura*, wo wir für Temporexzeesse Mindeststrafen von einem Jahr haben. Die zweite Frage: Sind Sie der Meinung, dass ein Strafmaß einen Gewalttäter bei den Vorfällen in Bern und Hamburg auch nur im Geringsten treffen könnte, wenn es eine bedingte Geldstrafe ist? Wir wissen, dass unsere Polizeikräfte und Einsatzkräfte bei solchen gewalttätigen Ausbrüchen hohe Sicherheitsrisiken eingehen, um die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten, und wenn Sie auf der anderen Seite Strafdrohungen haben, die den Täter überhaupt nicht beeindrucken, die sogar als lächerlich empfunden werden, werden Sie solche Straftäter nie in den Griff kriegen. Daher haben wir eben eine ständig steigende Zahl von Gewalttaten im Umfeld von Sportveranstaltungen und Demonstrationen. Da können Sie nun Abhilfe schaffen. Meine Motion verlangt einzig das Gleiche wie die Standesinitiative des Kantons Bern bei Gewalt und Drohung gegen Beamte, nämlich, dass zu einer Geldstrafe zwingend auch immer eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wird.

Ein zweiter Einwand ist, dass wir durch diese Erhöhung des Strafmaßes plötzlich völlig harmlose, unbescholtene Bürger, welche an einer Demonstration teilgenommen haben, bestrafen würden. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall. Artikel 260 StGB sieht in Absatz 2 vor, dass die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, straffrei bleiben, wenn sie weder selbst zur Gewalt aufrufen noch selbst Gewalt anwenden. Die Gerichtspraxis unterscheidet sehr stark zwischen Gewalttätern, welche selbst Gewalt ausgeübt haben, und Demonstranten, welche sich nicht an diesen Gewalttaten beteiligt haben. Insbesondere wird auch be-

rücksichtigt, dass unter Umständen Journalisten, unbeteiligte Passanten und Personen, die gegen ihren Willen in eine Zusammenrottung gelangten und sich nicht entfernen konnten, nicht unter diese Strafbestimmung fallen. Der friedliche Demonstrant, aber auch der unbeteiligte Passant oder der Medienschaffende wird durch diese Strafbestimmung in Artikel 260 StGB nicht erfasst. Das ist geltende Bundesgerichtspraxis.

Das Strafmaß ändert auch nichts an der Auslegung des Straftatbestandes. Es geht nicht um eine grosszügigere Auslegung des Landfriedensbruches oder um eine Ausweitung dieses Straftatbestandes. Sondern es wird einzig im Rahmen der bisherigen Anwendung des Landfriedensbruches der Täter, der effektiv diese Tat verübt hat und dem die Tat nachgewiesen werden kann, härter angefasst, und zwar im Rahmen des Verantwortbaren. Die Motion verlangt nicht irgendwelche Mindeststrafen, sondern überlässt dies dem Ermessen des Richters, der den Täter je nach Verschulden härter oder weniger hart anpacken kann.

Mit der Annahme der Motion geben Sie ein entsprechendes Signal, dass uns die Sicherheitskräfte, welche für öffentliche Ordnung und Ruhe zuständig sind, nicht egal sind. Wir geben damit auch ein Signal, dass wir die Hooligans und Gewalttäter im Umfeld von solchen Gewaltausbrüchen ernst nehmen – ernst nehmen in dem Sinne, dass ihr Verhalten nicht als Bagatelle, sondern als unter Umständen äusserst schwerer Straftatbestand eingestuft wird, welcher eben nicht mit einer bedingten Geldbusse abgegolten werden kann.

Man wird den Einwand hören, dass die Richter bereits heute härtere Strafen aussprechen könnten. Es liegt aber an uns, dem Gesetzgeber, der Justiz ein Zeichen zu geben, ein solches Fehlverhalten härter zu bestrafen, indem wir in jedem Fall die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe verlangen. Dieses Zeichen an die Justizbehörde ist auch ein Zeichen, die Gesamtumstände der Tat zu würdigen, aber trotzdem eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

Ich erwarte mir von einer Verschärfung dieser Norm eine Anpassung an unsere gesellschaftliche Problemstellung. Ich bin mir durchaus bewusst, dass die Harmonisierung des Sanktionsrechts auch Artikel 260 StGB erfassen könnte. Das Parlament wartet schon lange auf diese Harmonisierung, und wir sollten jetzt doch langsam Nägel mit Köpfen machen.

Daher beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit die Annahme der Motion.

Caroni Andrea (RL, AR): Vielleicht denken Sie, als Appenzeller sei ich nicht prädestiniert, über Landfriedensbruch zu sprechen, da wir im Appenzellerland weder an 1.-Mai-Kundgebungen noch an Hooliganismus leiden. Unser letzter Landfriedensbruch, der verbrieft ist, fand vor ungefähr 600 Jahren in den Appenzeller Freiheitskriegen statt und ging sogar in unserem Sinn aus.

Aber natürlich sind auch heute Appenzeller Bürgerinnen und Bürger und Polizeibeamtinnen und -beamte betroffen, wenn in anderen Kantonen gewaltsame Manifestationen stattfinden. Da kann ich zustimmen, wenn Kollega Rieder sagt, solche Delikte seien keine Bagatellen. Allerdings kann ich die vorgeschlagene Massnahme, die zwingende Kombination von Geld- und Freiheitsstrafe, aus mehreren Gründen nicht nachvollziehen.

Der erste Einwand ist ein formaler. Kollege Rieder hat ihn gerade erwähnt. Wir haben uns nämlich vorgenommen, dass wir die verschiedenen Strafrahmen in diesem Land nicht isoliert und zufällig, sondern gesamthaft harmonisierend anschauen wollen und warten da eben auf die Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen. Kollege Rieder hat gesagt, wir sollten hier etwas beschleunigen, denn wir würden schon lange darauf warten. Das stimmt, wir haben lange darauf gewartet. Aber nun ist die Vorlage da. Die Kommission wird sehr bald darüber befinden können, und das geht bestimmt schneller, als wenn Sie zu dieser hängigen Botschaft jetzt noch Motiven durch beide Räte bringen wollen. Die Motion wird älter sein als die alte Fasnacht, bis sie durch beide Räte ist. Das ist das Formale. Als Antrag im Rahmen der Vorlage wäre es viel effizienter.

Nun noch ein paar Gedanken zum Inhalt: Um ein Missverständnis auszuräumen, das vielleicht entstanden ist: Derjenige, der eine Fackel oder einen Stein wirft, etwas zerstört oder beschädigt, der wird bestraft für Sachbeschädigung, Körperverletzung, vielleicht fahrlässige Tötung, und wenn Beamte im Spiel sind, obendrauf sogar noch wegen Gewaltandrohung gegen Beamte, und wenn es eine gewaltsame Zusammenrottung ist, obendrauf noch wegen Landfriedensbruchs. Dieser Landfriedensbruch ist aber ein Auffangdelikt und bestraft eben gerade nicht die Gewalttat, sondern er bestraft denjenigen, der auch dabei ist und der sich nicht entfernt. Er wird nicht wegen der Gewalt bestraft, sondern weil er durch sein Herumstehen die Masse mitträgt oder abschirmt. Wir reden hier also nicht von den schweren Jungs. Wir reden hier von den Mitläufern.

Es kann nun nicht sein, dass diese Mitläufer, auch wenn sie strafbar handeln, schärfer bestraft werden als die eigentlichen Täter. Aber das kann natürlich passieren: Wenn wir hier eine zwingende Freiheitsstrafe für den Mitläufer einführen, dann hat er eine schärfere minimale Strafe als zum Beispiel jemand, der ausserhalb einer Demonstration jemanden vorsätzlich verletzt oder sogar fahrlässig tötet. Dort gibt es keine zwingenden Freiheitsstrafen, und das sind doch definitiv schwerere Straftaten, als blosser Mitläufer bei einer Manifestation zu sein. Wir würden hier also die Sanktionen etwas aus dem Lot bringen.

Das wahre Problem hat Kollege Rieder auch implizit erwähnt: Es ist gar nicht der Strafrahmen, der nicht genügend scharf ist, sondern es ist die Tatsache, dass man diese Leute gar nicht erwischt, gar nicht packt. Er hat diese neunzig Hooligans erwähnt, von denen keiner verhaftet worden sei. Das ist doch das Problem! Aber das ist natürlich viel unangenehmer anzugehen: Dazu muss man die Polizeikorps aufstocken, es müssen die entsprechenden Einsatzbefehle gegeben werden, die man oft aus guten Gründen nicht geben will. Diese Leute zu packen, schnell und konsequent, wäre ja viel wirksamer, als hier quasi symbolisch als Ersatzhandlung diesen Strafrahmen etwas systemwidrig zu verbiegen.

Ein weiterer Punkt ist, dass die Art und Weise, wie die Sanktionen skizziert werden, halt schon sehr wesensfremd ist für unser Strafrecht, und zwar in Bezug auf beide Elemente: Die zwingende Geldstrafe sehen wir heute nur bei Vermögensdelikten vor, weil man denkt, dass diese Leute geldaffin sind; man will sie beim Vermögen packen. Die zwingende Kombination von Freiheits- und Geldstrafe gibt es nur ein einziges Mal im ganzen Strafgesetzbuch, und zwar beim Menschenhandel. Das ist auch ein Handel, wie der Name schon sagt; da will man die Leute beim Geld packen. Warum man nun die Mitläufer an Demonstrationen mit einer zwingenden Geldstrafe packen will, ist mir nicht klar, zumal sich der Motionär gerade an der Geldstrafe als zu schwacher Strafe stört. Bedingt bliebe sie ja ohnehin, genau wie heute. Die Freiheitsstrafe wäre sogar noch tiefer, weil ja zwingend noch die Geldstrafe irgendwie mit aufgewogen werden müsste.

Das andere Element ist die zwingende Freiheitsstrafe. Diese ist aber genauso systemfremd. Wir haben sie ja am 1. Januar dieses Jahres als Möglichkeit wieder eingeführt. Aber wir haben dem Richter eben die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe als Instrumente auf den Tisch gelegt, damit er entscheiden kann, was jeweils passt. Diese Wahlfreiheit, die wir vor wenigen Monaten erst gerade allgemein eingeführt haben, genau für dieses eine Delikt aus Hunderten von Delikten im Strafgesetzbuch einzuschränken schafft meines Erachtens nur eine Inkonsistenz. Damit wir konsistent bleiben, haben wir ja eben die Strafrahmenharmonisierung.

Zum Schluss: Diese Motion löst das eigentliche Problem des Motionärs, wie ich es verstehe, nicht. Er stört sich ja vor allem an den bedingten Geldstrafen. Diese blieben aber genauso; dazu hätte man einfach noch eine bedingte Freiheitsstrafe von drei Tagen. Das käme ja ungefähr auf dasselbe hinaus. Wie gesagt, das wahre Mittel wäre, dass man die Leute überhaupt packt.

Zu meinem Fazit: Auch wenn Sie wie ich finden, dass Krawallanten zu bestrafen sind und hart zu bestrafen sind, dann dürfen Sie diese Motion dennoch guten Gewissens ablehnen. Wenn Sie da mehr Härte wollen, dann können Sie das im

Rahmen der Strafrahmenharmonisierung viel effizienter erledigen. Viel wichtiger scheint es mir ohnehin, dafür zu sorgen, dass die Gewalttäter und die Mitläufer überhaupt erwischt und bestraft werden. Aber dazu leistet die Motion ja leider keinen Beitrag; es ist auch enorm schwierig und eine kantonale Aufgabe. Aber das würde mehr bringen, als hier das Strafrecht in Schieflage zu bringen.

Ich bitte Sie also, die Motion abzulehnen.

Jositsch Daniel (S, ZH): Ich kann Kollege Caroni beruhigen, wenn er seine eigene Kompetenz als Vertreter des Kantons Appenzell Ausserrhoden anzweifelt, über Landfriedensbruch nachzudenken. Als Vertreter des Kantons Zürich kann ich Ihnen sagen, dass das, was Sie sagen, richtig ist. Wir haben tatsächlich sowohl Fussballspiele als auch 1.-Mai-Demonstrationen und unerfreuliche Vorfälle, die einschlägige Auseinandersetzungen hervorrufen. Insofern teile ich die Zielsetzung von Kollege Rieder und der Mehrheit der Kommission volumnfänglich, dass nämlich gegen solche Vorgänge, gegen die entsprechenden Täter konsequent vorzugehen ist. Wie so häufig ist allerdings das Ziel das eine und der Weg das andere. Ich glaube, dass hier die Kommissionsmehrheit den falschen Weg wählt, dass sie auf die falschen Leute zielt.

Herr Caroni hat versucht, in juristisch perfekter Weise, zu zeigen, was der Tatbestand des Landfriedensbruchs eigentlich meint. Ich versuche, es jetzt noch ein bisschen einfacher oder eine andere Facette darzustellen. Was wollte der Gesetzgeber?

Der Gesetzgeber hat gesagt: "Wir haben auf der einen Seite Leute, die Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Sachen verüben, die Pflastersteine werfen, die Leute verletzen, und diese Personen bestrafen wir wegen Körperverletzung, Tötung, Gewalt und Drohung gegen Beamte usw." Das Problem beim Landfriedensbruch ist, dass wir darum herum eine Gruppe von Menschen haben, die es ermöglichen, dass die Gewalttäter aus der Anonymität der Gruppe heraus agieren können. Sie decken diese Leute, sie machen es schwierig, diese zu verhaften usw. Um gegen dieses Phänomen vorzugehen, hat der Gesetzgeber gesagt: "Wir wollen nicht nur die Gewalttäter bestrafen, sondern auch das Umfeld darum herum." Darum braucht es den Tatbestand des Landfriedensbruchs. Für die anderen braucht es ihn nicht, weil sie ohnehin schon bestraft werden. Dieses Umfeld ist gefährlich, macht solche Veranstaltungen so gefährlich. Deshalb ist es richtig, dass beim Landfriedensbruch im Strafgesetzbuch vorgesehen ist, dass solche Leute bestraft werden, und zwar relativ hart: mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe. Wir brauchen diesen Rahmen, weil es natürlich Leute gibt, die nur sehr am Rand mit dabei sind; es gibt andere, die tatsächlich näher dabei sind.

Was nun die Mehrheit, vertreten durch den Motionär, Herrn Kollege Rieder, vorschlägt, ist, dass man für diese Mitläufer den Strafrahmen erhöht – und zwar massiv! Sie fordert eine obligatorische Freiheitsstrafe und dazu noch eine Geldstrafe. Damit haben Sie den Effekt, dass nicht diejenigen, die die schweren Delikte verüben, härter bestraft werden, sondern diejenigen, die nur am Rand mit beteiligt sind.

Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich sage nicht, man solle diese Leute nicht bestrafen. Aber wir müssen das schon einigermaßen in das gesamte Strafsystem einmitten. Einfach zum Vergleich für diejenigen, die nicht tagtäglich mit Strafrecht zu tun haben: Im Endeffekt verlangt Kollege Rieder für diejenigen Leute, die an einer solchen Manifestation mit beteiligt sind und keine Gewalttätigkeiten verüben – keine Gewalttätigkeiten verüben! –, eine härtere Bestrafung als für Leute, die wegen fahrlässiger Tötung verurteilt werden. Das wäre die Konsequenz, und das macht aus meiner Sicht nun wirklich keinen Sinn.

Dass in diesem Zusammenhang die Kombination von Freiheitsstrafe und Geldstrafe etwas absolut Unsinniges wäre, weil es sich ja nicht um ein Vermögensdelikt handelt, ist jetzt vielleicht ein Detail, das ist Kosmetik. Aber das Wichtige ist, dass wir eben just am Ziel vorbei die Mitläufer schwer bestrafen und gegen das Phänomen, das ja von denjenigen ausgeht, die gewalttätig werden, eigentlich gar nichts machen.

Sie haben gesagt, Herr Kollege Rieder, man solle ein Zeichen an die Justiz senden. Nun, ist das wirklich das Zeichen, das wir senden wollen? Ich sage Ihnen jetzt eben als Vertreter des betroffenen Kantons Zürich: Mich nervt die Unfähigkeit, gegen solche Leute vorzugehen! Ich finde es ungeheuerlich, dass man an ein Fussballspiel gehen, sich dort danebenbenehmen kann und die Polizei ratlos danebensteht. Wenn Sie fragen, warum das so ist, dann sagen Ihnen die verantwortlichen Behörden: Wir können nicht mit fünfzig Polizeibeamten in eine solche Manifestation hineingehen, wir brauchen dazu Hunderte von Polizeibeamten, die dort hineingehen. Ich bin der Meinung: Das muss man eben einmal durchziehen – übrigens, nur damit wir uns richtig verstehen, auch am 1. Mai. Denn auch als jemand, der dem 1. Mai wohlgesonnen ist, bin ich durchaus der Meinung, dass es genau diese Ausschreitungen sind, die solche Veranstaltungen eben kaputt machen. Deshalb muss man hier konsequent vorgehen.

Aber das erreichen Sie, Kollege Rieder, nicht, indem Sie in Gesetzen, die schon existieren, einfach noch den unteren Teil anheben. Das sieht gut aus, und wir können uns dann auf die Schultern klopfen, hinausgehen und sagen: Wir haben etwas gemacht. Aber in Tat und Wahrheit müssen wir das heute existierende Gesetz schlicht und ergreifend umsetzen. Und dafür brauchen wir Polizeikorps, die derart bestückt sind, dass sie konsequent in solche Manifestationen hineingehen, die Leute verhaften und dort herausziehen können. Dann werden diese genau so bestraft, wie es hier im Gesetz steht. Wir haben nämlich die Möglichkeit, gegenüber den Mitläufern, die nicht gewalttätig sind, bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe zu verhängen – dafür brauchen wir keinen höheren unteren Rahmen. Es geht nicht darum, hier Gesetze zu machen, sondern vor allem darum, sie durchzusetzen.

Deshalb ersuche ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Motionär verlangt, dass die Gerichte bei Landfriedensbruch nebst einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren immer auch noch eine Geldstrafe aussprechen müssen. Sie haben darauf hingewiesen, dass im Jahr 2015 die meisten wegen dieser Straftat verurteilten Personen nur mit einer bedingten Geldstrafe bestraft worden seien, und das, obwohl Landfriedensbruch kein Bagateldelikt sei.

Ich möchte nicht wiederholen, was jetzt gerade auch von Herrn Ständerat Jositsch gesagt wurde. Vielleicht noch so viel zur Strafrahmenharmonisierung: Sie ist jetzt da, der Bundesrat hat sie verabschiedet. Sie können diese Vorlage jetzt beraten, und der Bundesrat hat im Rahmen dieser Strafrahmenharmonisierung vorgesehen, dass bei Gewalt und Drohung gegen Beamte und Behörden die Mindeststrafe beim qualifizierten Tatbestand erhöht wird. Sie können das also in diesem Rahmen diskutieren. Ich glaube, Sie werden dann feststellen, dass nebst dem Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Beamte weitere Straftatbestände erfüllt sein können.

Für den Bundesrat ist Landfriedensbruch auch ein ernstzunehmendes Delikt. Ich nenne Ihnen aber ein Beispiel: Ein einfacher Bürger nimmt an einem traditionellen Ostermarsch teil. Er trägt ein Plakat, er skandiert Friedensparolen und ist mit dem Rest der friedlichen Demonstranten unterwegs. Dann beschmieren in seiner Nähe Vermummte mit irgendeiner Farbe eine Hauswand. Die Polizei fordert dann die Demonstranten oder die an diesem Ostermarsch Teilnehmenden auf, die Kundgebung zu verlassen. Dieser einfache Bürger oder auch andere Teilnehmende wollen das aber nicht, oder sie haben allenfalls auch die Aufforderung der Polizei gar nicht gehört. Dann wird dieser einfache Bürger zusammen mit weiteren Demonstranten festgenommen und wegen Landfriedensbruchs angeklagt. Das ist die Situation.

Eine Person, die an einem solchen öffentlichen "Krawall", wenn Sie einen Ostermarsch so nennen wollen, teilnimmt, an dem es zu Ausschreitungen gegen Menschen oder Sachen kommt, wird dann wegen Landfriedensbruchs verurteilt, nur weil sie sich in der Nähe der Sachbeschädigung aufhielt und sich nicht vom Geschehen entfernte. Sie sehen, es braucht sehr wenig für eine Verurteilung. In vielen Fällen erhält diese Person deswegen eine Geldstrafe und nur in schweren

Fällen eine Freiheitsstrafe bis drei Jahre. Ich glaube, es ist einfach wichtig, dass wir uns hier bewusst bleiben: Sobald eine Person bei einem solchen Ostermarsch oder bei einer öffentlichen Demonstration nicht nur dabei ist, sondern eine Sache beschädigt oder jemanden verletzt, geht es nicht mehr nur um Landfriedensbruch, sondern um Körperverletzung, um Sachbeschädigung, und das, das wissen Sie, führt automatisch zu strenger Strafen.

Ich glaube, Herr Ständerat Caroni hat schon auch etwas Wichtiges aufgegriffen. Das Problem ist, dass viele "Krawallmacher" nicht identifiziert werden können – Ständerat Jositsch hat das auch gesagt. Diese missbrauchen für ihre Zerstörungswut den Schutz einer friedlichen Demonstrantenmenge, und solche Personen werden Sie nie mit härteren Strafen zurückhalten können, denn sie kommen ja schon mit der festen Absicht, hier im Schutz dieser Teilnehmenden ihre Gewalt nicht nur in Fantasien, sondern aktiv auszuleben. Wenn man dem Vorschlag des Motionärs folgt, dann würde das heissen, dass der Teilnehmer an einem Landfriedensbruch immer zu einer Geld- und einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Dann würde er also strenger bestraft als jemand, der eine einfache Körperverletzung oder eine Sachbeschädigung begangen hat, und das geht mit der Systematik unseres Strafrechts einfach nicht mehr auf.

Ich möchte zum Schluss noch ganz kurz auf etwas hinweisen, was jetzt noch nicht gesagt wurde. Sie haben das Sanktionenrecht revidiert und zwei Änderungen beschlossen, die auch hier von wesentlicher Bedeutung sind: Erstens ist es jetzt möglich, direkt eine Freiheitsstrafe statt eine Geldstrafe zu verhängen, um eben den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; bei Strafen über sechs Monate spricht das Gericht nur noch Freiheitsstrafen und keine Geldstrafen mehr aus. Diese Änderungen sind seit dem 1. Januar dieses Jahres, also seit knapp sechs Monaten, in Kraft. Ich bitte Sie, jetzt nicht zu sagen, die Gerichte machten ihre Arbeit nicht, denn Sie haben mit der Revision des Sanktionenrechts eine neue Ausgangslage geschaffen. Ich bitte Sie, einerseits diese Neuerungen von den Gerichten auch umsetzen zu lassen. Wenn Sie andererseits – das hat Herr Caroni auch gesagt – zum Teil der Harmonisierung des Strafrahmens auch noch Überlegungen anstellen wollen, dann machen Sie es bitte dort, aber nicht mit einer Motion. Die Vorlage ist da, Sie sind an der Beratung dieser Strafrahmenharmonisierung. Sie können das dort einbringen.

Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Rieder Beat (C, VS), für die Kommission: Ich möchte doch zwei, drei Worte, die hier gefallen sind, nicht unwidersprochen lassen. Zum Ersten: Im April 2018 hat der Bundesrat die Vorlage angekündigt; der Landfriedensbruch ist nicht Bestandteil dieser Strafrahmenharmonisierung, ist also nicht mit erfasst. Zum Zweiten: Es wird nun so getan, als würde mit der Forderung der Motion eine massive Straferhöhung in der Schweiz erfolgen. Ich sage Ihnen, was eine massive Straferhöhung ist. Österreich musste das Delikt "Schwere gemeinschaftliche Gewalt" einführen; Strafrahmen: 6 Monate bis 2 Jahre. Das Delikt in Deutschland neuerdings: Plünderei, schwere Sachbeschädigung, Gesundheitsgefährdung, gezielt für solche Delikte; Strafrahmen: 6 Monate bis 10 Jahre. Das sind schwere, massive Strafrahmenerhöhungen!

Was erwirken Sie mit einer Freiheitsstrafe, kombiniert mit einer Geldstrafe? Ganz einfach: Der Wiederholungstäter wird das zweite Mal eine kurze Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Er wird an seinem Arbeitsplatz fehlen. Der Arbeitgeber, die Gesellschaft werden darauf aufmerksam, dass sich der Täter ein Hobby zugelegt hat, dass er sich jedes Wochenende irgendwo in der Schweiz an einem Fussballmatch mit Gewalt abreagieren kann.

Wenn Sie diese Straferhöhung nicht einführen, dann nehmen Sie den Einsatzkräften die Lust, überhaupt zu intervenieren. Stellen Sie sich vor, ein Polizeikommandant muss eine Intervention führen und weiß, dass am Ende der Fahnenstange die zwei, drei Leute, die er erwischt, mit einer bedingten Geldstrafe wegen Landfriedensbruchs bestraft werden. Das lohnt

den Einsatz nicht. Hier ist es nun wirklich Zeit, ein Zeichen zu setzen.

Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 21 Stimmen
Dagegen ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)

gutheissen. Den Ablehnungsantrag des Bundesrates bestimmen andere Gründe. Ich werde jetzt zuhören und werde mir, wenn Sie bereit sind, ein Postulat anzunehmen, vielleicht auch überlegen, diese Motion zurückzuziehen, damit es auch in der anderen Kammer schneller gehen würde.

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Es wurde eine Frage an Sie gestellt, Frau Bundesrätin: Postulat statt Motion?

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich sage gerne etwas dazu. Der Bundesrat erachtet eine Harmonisierung der Sanktionsverfahren bei Verstößen gegen die Meldepflicht grundsätzlich als sinnvoll. Wir haben einfach gesagt, dass wir das Vorgehen, wie es in der Motion gefordert wird, nicht unterstützen können. Wir müssen das zusammen mit den zuständigen Behörden, also vor allem mit den Kantonen, vorbereiten, prüfen und auch schauen, ob das in den Kantonen so mitgetragen wird, ob das ein breitabgestütztes Anliegen ist. Wir müssen dann vor allem auch zusammen mit den Kantonen schauen, wie man eine solche Harmonisierung erreichen kann. Deshalb war die Begründung des Ablehnungsantrages des Bundesrates weniger eine materielle, sondern eher eine formale, eine des Vorgehens.

Ich kann in diesem Sinne Ihre Frage gerne so beantworten: Selbst wenn die Motion jetzt abgelehnt würde, würden wir das nicht als Ablehnung des Anliegens anschauen. Wir sind gerne bereit, diese Prüfung zu machen. Wenn Sie ein Postulat in dieser Richtung einreichen, dann sind wir – das kann ich Ihnen bereits heute namens des Bundesrates sagen – gerne bereit, diese Prüfung vorzunehmen.

Abate Fabio (RL, TI): Ich ziehe meine Motion zurück.

Zurückgezogen – Retiré

18.3176

Motion Abate Fabio.

Meldepflicht nach dem Entsendegesetz und nach der VEP.

Sanktionsverfahren bei Verstößen vereinheitlichen

Motion Abate Fabio.

Harmonisation de la procédure en cas de violation des obligations d'annonce au sens de la LDét ou de l'OLCP

Mozione Abate Fabio.

Armonizzazione della procedura di contravvenzione in caso di violazione della procedura di notifica ai sensi della LDist e dell'OLCP

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.18

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Abate Fabio (RL, TI): Das Entsendegesetz sieht in Artikel 6 eine Meldepflicht für Arbeitgeber vor, die vorübergehend Angestellte in die Schweiz entsenden. Verstöße gegen diese Meldepflicht können eine Verwaltungssanktion bis 5000 Franken rechtfertigen. Für ausländische Arbeitnehmer, die in der Schweiz für eine Dauer von bis zu drei Monaten eine Stelle antreten, sowie für Ausländer, die in der Schweiz eine Dienstleistung als Selbstständige erbringen, ist immer eine Meldepflicht vorgesehen. Hier beruht die Meldepflicht auf einer anderen gesetzlichen Grundlage, und zwar auf dem Ausländergesetz und der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs. Ein Verstoss kann hier mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden. Es geht um eine strafrechtliche Sanktion.

Ziel dieses Vorstosses ist es, die unterschiedlichen Konsequenzen eines Verstosses gegen die Meldepflicht bei beiden Sachverhalten zu beseitigen. Das bedeutet, dass auch für die ausländischen Arbeitnehmer und Dienstleistungserbringer eine Verwaltungssanktion und keine strafrechtliche Sanktion vorgesehen werden muss. Warum?

Das strafrechtliche Verfahren verlangt eine umfassende Untersuchung des Falls, eine Beurteilung der subjektiven und der objektiven Elemente zur Bestimmung der Schuld, die Ermittlung der verantwortlichen Person usw. Ein Verwaltungsverfahren ist angesichts der Natur und des Sinns des Meldeverfahrens geeigneter und effizienter. Ein Strafverfahren ist klar unverhältnismässig.

Der Bundesrat erachtet in seiner Stellungnahme eine Harmonisierung des Sanktionsverfahrens bei Verstößen gegen die Meldepflicht im Grundsatz als sinnvoll. Deswegen gehe ich davon aus, dass Sie, Frau Bundesrätin, die Stossrichtung

18.3233

Postulat Stöckli Hans.

Investitionsprüfung bei ausländischen Investitionen

Postulat Stöckli Hans.

Surveillance des investissements étrangers

Ständerat/Conseil des Etats 11.06.18

Präsidentin (Keller-Sutter Karin, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Stöckli Hans (S, BE): Vielen Dank, Frau Bundesrätin, dass Sie Ihr Gremium davon überzeugen konnten, das Postulat anzunehmen! Gespannt sind wir natürlich auf die Begründung, aber ich denke, das Postulat ist derart wichtig, dass eben nur dessen Annahme möglich ist.

Spaß beiseite: Wir diskutierten letzte Woche, Frau Bundesrätin, bereits im Zusammenhang mit einem Postulat Bischof (18.3376) und einer Motion Rieder (18.3021) über dieses Thema. Das Postulat Bischof wurde angenommen und genehmigt und die Motion Rieder an die Kommission überwiesen. Die Problematik ist bekannt: Die ausländischen Investitionen in der Schweiz werden immer mehr zu einem Handlungsbedarf führen, der auch in eine rechtliche Aufarbeitung münden wird. Ich bin dankbar, dass Sie bereit sind, dem Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung diesen Auftrag zu erteilen und diesen Bericht erstellen zu lassen, welcher dann aufzeigen wird, welche gesetzlichen Mittel andere

